



Universität
Zürich ^{UZH}

Übungen im Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Ziele

- Prüfungsvorbereitung
- Akribisches Subsumieren
- Spass/Lernerfolge





Erwartungen

- Gesetz
- Übungsskriptum
- Vorbereitung
- Mitwirken





Podcasts

Übungen werden nicht
gepodcasted



Podcast

- ↓ Merkblatt Podcast (PDF, 91 KB)
- Zu den Podcasts



Fallbearbeitung

Abholung:

27./28. Mai 2019, 9-12;13-17h

29. Mai 2019, 9-12h

Lehrstuhl Bommer (Treichlerstrasse
10, 8032 Zürich, Büro DOL F08)



Besprechung:

21. Mai 2019, 14:00-15:45 Uhr im
Raum KOL G-201 (Aula).



DozentInnen

- Sophie-Katharina Matjaz
- David Eschle
- Martina Jaussi





Daten

Datum	Thema	DozentInnen
Mittwoch, 3. April	1. Teil: Aufbau und Methodik der Fallbearbeitung	Marc Thommen
Donnerstag, 4. April	2. Teil: Grundprinzipien des Strafrechts	Marc Thommen
Mittwoch, 10. April	3. Teil: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unterlassung, Versuch, Irrtum	Marc Thommen
Donnerstag, 11. April	3. Teil: Vorsatz, Fahrlässigkeit, Unterlassung, Versuch, Irrtum	Marc Thommen
Mittwoch, 17. April	4. Teil: Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Rechtswidrigkeit, Schuld	Sophie-Katharina Matjaz
Donnerstag, 2. Mai	4. Teil: Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Rechtswidrigkeit, Schuld	Sophie-Katharina Matjaz
Mittwoch, 8. Mai	5. Teil: Delikte gegen Leib und Leben	David Eschle
Donnerstag, 9. Mai	5. Teil: Delikte gegen Leib und Leben	David Eschle
Mittwoch, 15. Mai	6. Teil: Delikte gegen die sexuelle Integrität	Marc Thommen
Donnerstag, 16. Mai	6. Teil: Delikte gegen die sexuelle Integrität	Marc Thommen
Mittwoch, 22. Mai	7. Teil: Sanktionen und Strafantrag	Martina Jaussi
Donnerstag, 23. Mai	7. Teil: Sanktionen und Strafantrag	Martina Jaussi



Gruppe	Studierende mit Anfangsbuchstaben (Einteilung nach Nachnamen)	Termine (Abweichungen wegen Feiertagen möglich)
Gruppe 1 Felix Bommer	A - C	Mo.: 16.15 - 18.00 Di.: 10.15 - 12.00 ab 15.4.2019
Gruppe 2 Nadine Zurkinden	D - F	Mo.: 10.15 – 12.00 Di.: 14.00 – 15.45 ab 15.4.2019
Gruppe 3 Lukas Staffler	G - J	Mo.: 14.00 – 15.45 Di.: 10.15 - 12.00 ab 15.4.2019
Gruppe 4 Stephan Schlegel	K - M	Mi.: 08.00 – 09.45 Fr.: 08.00 – 09.45 ab 10.4.2019
Gruppe 5 Gunhild Godenzi	N - P	Mo.: 14.00 - 15.45 Di.: 16.15 – 18.00 ab 15.4.2019
Gruppe 6 Marc Thommen	Q - S	Mi.: 16.15 - 18.00 Do.: 16.15 - 18.00 ab 3.4.2019
Gruppe 7 Gian Ege	T - V	Do.: 16.15 - 18.00 Fr.: 08.00 - 09.45 ab 11.4.2019
Gruppe 8 Sven Zimmerlin	W - Z	Di.: 16.15 - 18.00 Mi.: 10.15 - 12.00 ab 10.4.2019



Universität
Zürich ^{UZH}

Übungen Strafrecht I

Aufbau und Methodik der Fallbearbeitung



Sachverhalt

D, E, F und G wird vom Türsteher W der Eintritt zu einer Party verweigert. Gedeemütigt über diese Schmach wollen sie W eine «Abreibung» verpassen. Nach Arbeitsschluss folgen sie ihm deshalb auf seinem Heimweg. Als dieser in eine kleine Gasse einbiegt, stellen sich D, E und F dem W in den Weg und beginnen, auf ihn mit Faustschlägen einzuschlagen. W erleidet starke Prellungen und blaue Flecke. G feuert seine Freunde bei ihrem Tun lediglich an. Da W erkennt, dass er keine Chance gegen D, E und F hat, verteidigt er sich nicht und lässt alles über sich ergehen. Im Verlaufe der Auseinandersetzung zieht sich W durch einen Faustschlag des F gegen den Kopf eine lebensgefährliche Hirnblutung zu. Passanten, die das Geschehen beobachtet haben, rufen einen Krankenwagen, so dass W dadurch gerettet wird.

Strafbarkeit der Beteiligten?



Chronologie

1. Einlass Party
2. Verfolgen/Anhalten
3. Erste Schläge (Prellungen)
4. Coup fatal/Hirnblutung
5. Passanten Krankenwagen



Beteiligte

1. W. Opfer (Türsteher), keine Teilnahme am Raufhandel
2. F. Haupttäter, da coup fatal von ihm
3. D./E. Mittäter, da sie den fatalen Schlag nicht führen.
4. G. keine tätliche Mitwirkung
5. Passanten (Nur Hilfe, keine vorwerfbare Unterlassung)



Delikte

1. Versuchte Tötung (Art. 111) – Lebensgefährliche Hirnblutung
2. Schwere Körperverletzung (Hirnblutung)
3. Fahrlässige schwere Körperverletzung (Hirnblutung)
4. Einfache Körperverletzung (Prellungen)
5. Gefährdung des Lebens (Art. 129)
6. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
7. Raufhandel (Art. 133)
8. Angriff (Art. 134)
9. (Nötigung Art. 181 – Relevanz? Baregg-Fälle)
10. (Freiheitsberaubung durch Nichteinlassung keine Beschränkung Fortbewegungsfr.)



Entwurf

I. Strafbarkeit des F

1. Versuchte Tötung (Art. 111) – Lebensgefährliche Hirnblutung
2. Schwere Körperverletzung (Art. 122) – Hirnblutung
3. Einfache Körperverletzung (Art. 123) – Prellungen
4. Gefährdung des Lebens (Art. 129) – Schlag gegen Kopf
5. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) – Nichtverständigung Ambulanz
6. Raufhandel (Art. 133) – Auseinandersetzung mit W
7. Angriff (Art. 134) – Übergriff auf W
8. Nötigung (Art. 181) – Anhalten/Abpassen



Entwurf

I. Strafbarkeit D/E

1. [Mittäterschaft/Gehilfenschaft zu versuchter Tötung (Art. 111) Lebensgefährliche Hirnblutung]
2. **Mittäterschaft/Gehilfenschaft zu schwerer Körperverletzung (Art. 122) Hirnblutung**
3. [Mittäterschaft/Gehilfenschaft zu einfacher Körperverletzung (Art. 123) Prellungen]
4. [Mittäterschaft/Gehilfenschaft zu Gefährdung des Lebens (Art. 129) Schlag gegen Kopf]
5. [Mittäterschaft/Gehilfenschaft zu Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) Nichtverst. Ambulanz]
6. [Raufhandel (Art. 133) – Auseinandersetzung mit W]
7. **Angriff (Art. 134) – Übergriff auf W**
8. [Nötigung (Art. 181) – Anhalten/Abpassen]



Entwurf

I. Strafbarkeit G

1. [Gehilfenschaft zu versuchter Tötung (Art. 111) Lebensgefährliche Hirnblutung]
2. **Gehilfenschaft zu schwerer Körperverletzung (Art. 122) Hirnblutung**
3. [Gehilfenschaft zu einfacher Körperverletzung (Art. 123) Prellungen]
4. [Gehilfenschaft zu Gefährdung des Lebens (Art. 129) Schlag gegen Kopf]
5. [Gehilfenschaft zu Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) Nichtverst. Ambulanz]
6. [Raufhandel (Art. 133) – Auseinandersetzung mit W]
7. **Angriff (Art. 134) – Übergriff auf W**
8. [Gehilfenschaft zu Nötigung (Art. 181) – Anhalten/Abpassen]



Universität
Zürich ^{UZH}

Falllösung

Im Detail



Strafbarkeit des F

1. Versuchte Tötung (Art. 111) – Lebensgefährliche Hirnblutung
2. Schwere Körperverletzung (Art. 122) – Hirnblutung
3. Einfache Körperverletzung (Art. 123) – Prellungen
4. Gefährdung des Lebens (Art. 129) – Schlag gegen Kopf
5. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) – Nichtverständigung Ambulanz
6. Raufhandel (Art. 133) – Auseinandersetzung mit W
7. Angriff (Art. 134) – Übergriff auf W
8. Nötigung (Art. 181) – Anhalten/Abpassen



Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs

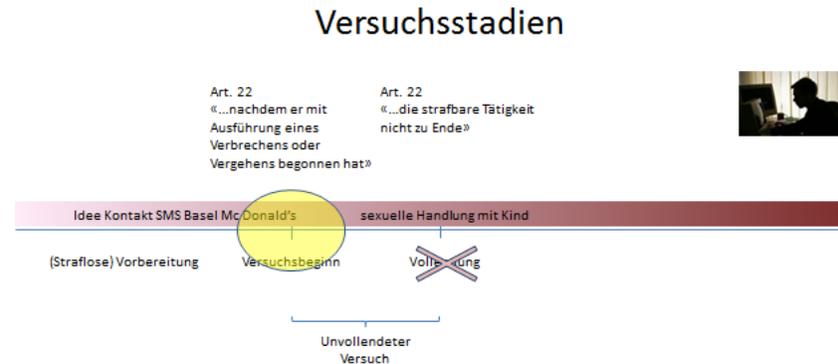
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung

- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt



Beginn der Ausführung

«Nach der Rechtsprechung gehört zur «Ausführung» der Tat jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen.»



BGE 131 IV 100



Strafbarkeit des F

1. Versuchte Tötung (Art. 111) – Lebensgefährliche Hirnblutung
2. Schwere Körperverletzung (Art. 122) – Hirnblutung
3. Einfache Körperverletzung (Art. 123) – Prellungen
4. Gefährdung des Lebens (Art. 129) – Schlag gegen Kopf
5. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) – Nichtverständigung Ambulanz
6. Raufhandel (Art. 133) – Auseinandersetzung mit W
7. Angriff (Art. 134) – Übergriff auf W
8. Nötigung (Art. 181) – Anhalten/Abpassen



Vorsätzliches Begehungsdelikt

- I. Tatbestandsmässigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 - a. Täterqualifikation (Sonderdelikten)
 - b. Tatobjekt
 - c. Tathandlung
 - d. Tatbestandsmässiger Erfolg
 - e. Natürliche Kausalität
 - f. Obj. Zurechnung/adäq. Kausalität
 2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Wissen/FMH
 - b. Wollen/IKN
 - c. Bes. Unrechtselement (Absicht)



II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Lebensgefährliche Körperverletzung

Eine schwere Körperverletzung liegt u.a. vor, wenn ein Mensch lebensgefährlich verletzt wird. Die Lebensgefahr muss eine unmittelbare sein. Es muss ein Zustand herbeigeführt worden sein, in dem sich die *«Möglichkeit des Todes dermassen verdichtet, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wurde»* (BGE 109 IV 18, 20).





Strafbarkeit des F

1. Versuchte Tötung (Art. 111) – Lebensgefährliche Hirnblutung
2. Schwere Körperverletzung (Art. 122) – Hirnblutung
3. **Einfache Körperverletzung (Art. 123) – Prellungen**
4. Gefährdung des Lebens (Art. 129) – Schlag gegen Kopf
5. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) – Nichtverständigung Ambulanz
6. Raufhandel (Art. 133) – Auseinandersetzung mit W
7. Angriff (Art. 134) – Übergriff auf W
8. Nötigung (Art. 181) – Anhalten/Abpassen



Vorsätzliches Begehungsdelikt

- I. Tatbestandsmässigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 - a. Täterqualifikation (Sonderdelikten)
 - b. Tatobjekt
 - c. Tathandlung
 - d. Tatbestandsmässiger Erfolg
 - e. Natürliche Kausalität
 - f. Obj. Zurechnung/adäq. Kausalität
 2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Wissen/FMH
 - b. Wollen/IKN
 - c. Bes. Unrechtselement (Absicht)



II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Einfache Körperverletzung

Eine einfache Körperverletzung liegt vor, wenn die Gesundheit eines Menschen durch innere oder äussere Schädigungen beeinträchtigt wird, die Krankheitswert erreichen, mithin eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern.



Einfache Körperverletzung

Typischerweise:

- Knochenbrüche
- Hirnerschütterungen
- Quetschungen
- Blutergüsse
- Schürfwunden (>Kratzer)





Tätlichkeit

Tätlichkeit liegt vor, «wenn das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass einer Einwirkung auf den Körper eines andern überschritten wird», dabei aber noch keine Schädigung bewirkt wird (BGE 117 IV 14).





Tätlichkeit

Typischerweise:

- Ohrfeige
- Faustschläge
- Fusstritte
- Heftige Stösse
- Bewerfen mit Gegenständen
- Zerzausen kunstvoller Frisur
- Haarabschneiden (<Kahlscheren)
- Begiessen mit Flüssigkeiten





Strafbarkeit des F

1. Versuchte Tötung (Art. 111) – Lebensgefährliche Hirnblutung
2. Schwere Körperverletzung (Art. 122) – Hirnblutung
3. Einfache Körperverletzung (Art. 123) – Prellungen
4. **Gefährdung des Lebens (Art. 129) – Schlag gegen Kopf**
5. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) – Nichtverständigung Ambulanz
6. Raufhandel (Art. 133) – Auseinandersetzung mit W
7. Angriff (Art. 134) – Übergriff auf W
8. Nötigung (Art. 181) – Anhalten/Abpassen



Vorsätzliches Begehungsdelikt

- I. Tatbestandsmässigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 - a. Täterqualifikation (Sonderdelikten)
 - b. Tatobjekt
 - c. **Tathandlung**
 - d. Tatbestandsmässiger Erfolg
 - e. Natürliche Kausalität
 - f. Obj. Zurechnung/adäq. Kausalität
 2. Subjektiver Tatbestand
 - a. **Wissen**
 - b. Wollen/IKN
 - c. Bes. Unrechtselement (Absicht)



II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Definition Lebensgefahr

Nach der Rechtsprechung ist unmittelbare Lebensgefahr gegeben, wenn jemand nach dem Konsum einer Überdosis Heroin Gefahr läuft, in einigen Stunden zu sterben.

Eine Lebensgefahr liegt vor, wenn das Leben nur noch «an einem seidenen Faden hängt»



BGE 121 IV 18



Definition Lebensgefahr

Nach der Lehre liegt Lebensgefahr vor, wenn das Leben nur noch «an einem seidenen Faden hängt».



Stratenwerth/Jenny/Bommer, BT/17, § 4 N 68



Strafbarkeit des F

1. Versuchte Tötung (Art. 111) – Lebensgefährliche Hirnblutung
2. Schwere Körperverletzung (Art. 122) – Hirnblutung
3. Einfache Körperverletzung (Art. 123) – Prellungen
4. Gefährdung des Lebens (Art. 129) – Schlag gegen Kopf
5. **Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) – Nichtverständigung Ambulanz**
6. Raufhandel (Art. 133) – Auseinandersetzung mit W
7. Angriff (Art. 134) – Übergriff auf W
8. Nötigung (Art. 181) – Anhalten/Abpassen



Art. 128 StGB – Unterlassen der Nothilfe

- I. Tatbestandsmässigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 - a. Täterqualifikation (Sonderdelikt)
 - b. Unterlassung: Nichthilfe
 - c. Zumutbarkeit
 2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Wissen/FMH
 - b. Wollen/IKN
 - c. Bes. Unrechtselement (Absicht)
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld





Strafbarkeit des F

1. Versuchte Tötung (Art. 111) – Lebensgefährliche Hirnblutung
2. Schwere Körperverletzung (Art. 122) – Hirnblutung
3. Einfache Körperverletzung (Art. 123) – Prellungen
4. Gefährdung des Lebens (Art. 129) – Schlag gegen Kopf
5. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) – Nichtverständigung Ambulanz
6. Raufhandel (Art. 133) – Auseinandersetzung mit W
7. Angriff (Art. 134) – Übergriff auf W
8. Nötigung (Art. 181) – Anhalten/Abpassen



Vorsätzliches Begehungsdelikt

- I. Tatbestandsmässigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 - a. Täterqualifikation (Sonderdelikten)
 - b. Tatobjekt
 - c. Tathandlung
 - d. Tatbestandsmässiger Erfolg
 - e. Natürliche Kausalität
 - f. Obj. Zurechnung/adäq. Kausalität
 2. Subjektiver Tatbestand
 - a. Wissen/FMH
 - b. Wollen/IKN
 - c. Bes. Unrechtselement (Absicht)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Objektive Strafbarkeitsbedingung





Beteiligung Raufhandel

Tätliche, wechselseitige Auseinandersetzung von mind. drei Personen



Beteiligung Angriff

Einseitige tätliche Einwirkung
mehrerer Personen auf eine oder
mehrere Personen





Objektive Strafbarkeitsbedingung

Strafbarkeit der Tat hängt davon ab, dass sie erfüllt sind. Aber der Täter muss sie nicht persönlich erfüllen, und weder sein Vorsatz noch sein Verschulden muss sich darauf beziehen.





Strafbarkeit des F – Konkurrenzen?

1. Versuchte Tötung (Art. 111) – Lebensgefährliche Hirnblutung
2. Schwere Körperverletzung (Art. 122) – Hirnblutung
3. Einfache Körperverletzung (Art. 123) – Prellungen
4. Gefährdung des Lebens (Art. 129) – Schlag gegen Kopf
5. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) – Nichtverständigung Ambulanz
6. Raufhandel (Art. 133) – Auseinandersetzung mit W
7. Angriff (Art. 134) – Übergriff auf W
8. Nötigung (Art. 181) – Anhalten/Abpassen



Entwurf

I. Strafbarkeit D/E

1. [Mittäterschaft/Gehilfenschaft zu versuchter Tötung (Art. 111) Lebensgefährliche Hirnblutung]
2. **Mittäterschaft/Gehilfenschaft zu schwerer Körperverletzung (Art. 122) Hirnblutung**
3. [Mittäterschaft/Gehilfenschaft zu einfacher Körperverletzung (Art. 123) Prellungen]
4. [Mittäterschaft/Gehilfenschaft zu Gefährdung des Lebens (Art. 129) Schlag gegen Kopf]
5. [Mittäterschaft/Gehilfenschaft zu Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) Nichtverst. Ambulanz]
6. [Raufhandel (Art. 133) – Auseinandersetzung mit W]
7. **Angriff (Art. 134) – Übergriff auf W**
8. [Nötigung (Art. 181) – Anhalten/Abpassen]

Definition Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- Begründet erst Mittäterschaft
- Begrenzt Mittäterschaft (Mittäterschaftsexzess)
- Explizit oder konkludent
- Auch nachträglich (sukzessive Mittäterschaft)

2. Gemeinsame Tatbegehung

- Blosses Wollen unzureichend
- Gewichtiger Tatbeitrag
- Tatherrschaft** («Beitrag, mit dem die Tat steht oder fällt»)



Jeder Vergewaltiger beherrscht die Tat



Mit der Traghilfe steht und fällt der Diebstahl



Arbeitsteilung ermöglicht erst Raub



Gewichtiger Tatbeitrag nur bei Vorbereitung?



Definition Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet erst Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft
(Mittäterschaftsexzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Auch nachträglich
(sukzessive Mittäterschaft)

- Explizite Absprache
- Konkludentes Zunicken
- Nachträgliches Anschliessen:
Haftung nur pro futuro
- Billigen begründet keinen
dolus subsequens.

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft
(«Beitrag, mit dem die
Tat steht oder fällt»)

Beteiligung Angriff

Einseitige tätliche Einwirkung
mehrerer Personen auf eine oder
mehrere Personen





Entwurf

I. Strafbarkeit G

1. [Gehilfenschaft zu versuchter Tötung (Art. 111) Lebensgefährliche Hirnblutung]
2. **Gehilfenschaft zu schwerer Körperverletzung (Art. 122) Hirnblutung**
3. **Gehilfenschaft zu einfacher Körperverletzung (Art. 123) Prellungen**
4. [Gehilfenschaft zu Gefährdung des Lebens (Art. 129) Schlag gegen Kopf]
5. [Gehilfenschaft zu Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) Nichtverst. Ambulanz]
6. [Raufhandel (Art. 133) – Auseinandersetzung mit W]
7. **Angriff (Art. 134) – Übergriff auf W**
8. [Gehilfenschaft zu Nötigung (Art. 181) – Anhalten/Abpassen]



Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).



B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Hilfeleistung

«Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgepielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre... Andererseits muss die Hilfeleistung ... einen kausalen Beitrag dargestellt haben. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestands-erfüllenden Handlung erhöhen.»





Prüfungsschema Gehilfenschaft

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Vorsätzliches, mind. versuchtes, tatbestandsmässiges, rechtswidriges Verbrechen/Vergehen als Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Gehilfen

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Fördern der Haupttat

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich Fördern

Vorsatz bezüglich Haupttat

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Fazit



Doppelvorsatz

Beteiligung Angriff

Einseitige tätliche Einwirkung
mehrerer Personen auf eine oder
mehrere Personen





Universität
Zürich ^{UZH}

Übungen Strafrecht I

Grundprinzipien des Strafrechts



Sachverhalt

2.1 a)

Sie sind Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt. Ihr Mandant soll wegen einer angeblichen Verletzung folgender Strafnorm bestraft werden:

„§ 13 Wer sich auf öffentlichen Plätzen und Strassen so benimmt, dass sich andere Personen gestört fühlen, wird mit einer Busse bis Fr. 300.-- bestraft.“

Gegen welches strafrechtliche Prinzip verstösst diese Bestimmung und wo ist dieser Grundsatz statuiert?



Legalitätsprinzip

Art. 1 – Keine Sanktion ohne
Gesetz

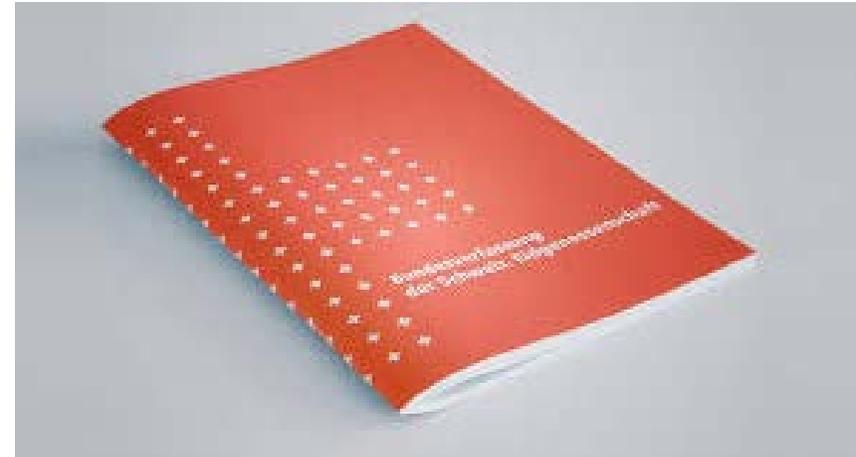
«Eine Strafe oder Massnahme
darf nur wegen einer Tat
verhängt werden, die das Gesetz
ausdrücklich unter Strafe stellt.»





Legalitätsprinzip

Art. 5 Abs. 1 BV – Grundsätze
rechtsstaatlichen Handelns:
Grundlage und Schranke
staatlichen Handelns ist das
Recht.

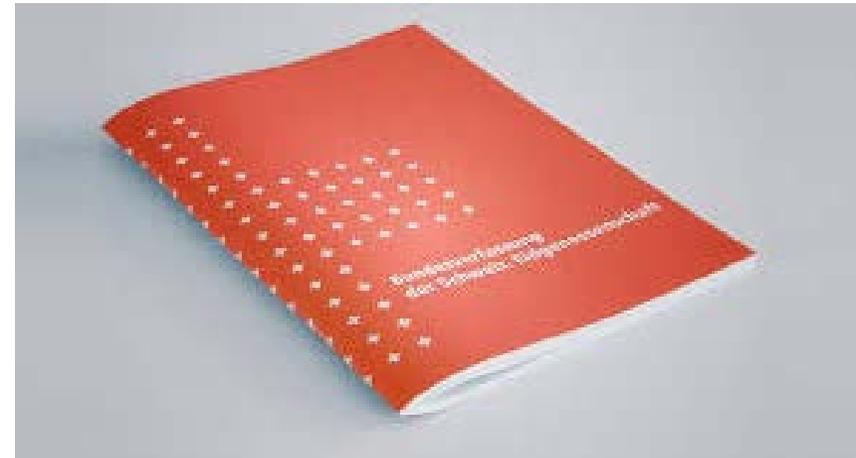




Legalitätsprinzip

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem
Gesetz gleich.





Legalitätsprinzip

Art. 7 Ziff. 1 EMRK Art. 7
Keine Strafe ohne Gesetz
(1) Niemand darf wegen einer
Handlung oder Unterlassung
verurteilt werden, die zur Zeit
ihrer Begehung ... nicht strafbar
war.





Legalitätsprinzip

Art. 15

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

*Übersetzung*¹

0.103.2

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966
Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992
In Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992
(Stand am 27. März 2017)

*Die Vertragsstaaten dieses Paktes,
in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen³ verkündeten*



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

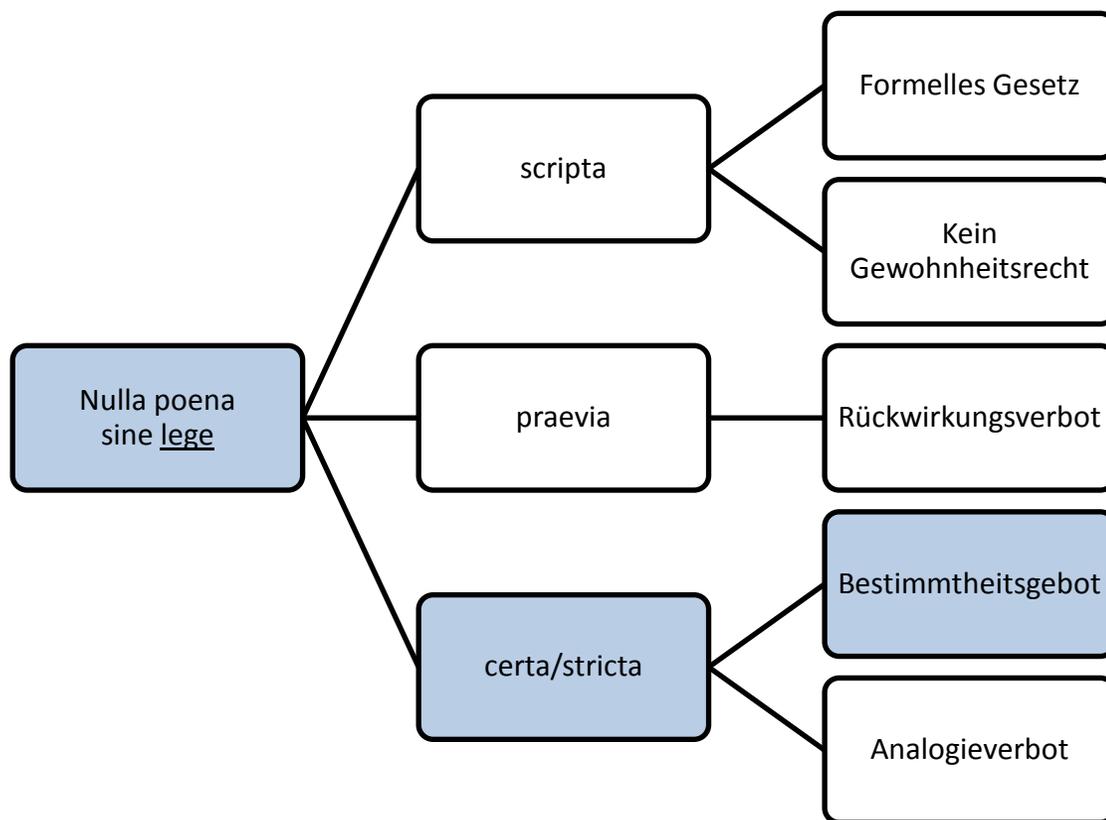
Nulla poena sine lege



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Elemente des Legalitätsprinzips





Art. 12 Übertretungsstrafgesetz/BE

1 Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer

- a. andere zur Nachtruhezeit durch übermässigen Lärm stört,
- b. sich öffentlich ein unanständiges Benehmen zuschulden kommen lässt.





Nacktwandern

Art. 19 – Unanständiges Benehmen

«Wer ... öffentlich Sitte und Anstand grob verletzt, wird mit Busse bestraft.»

Bundesgericht:

- Kantone zuständig
- Hinreichend bestimmt
- Nacktwandern ist unanständig





Nacktwandern

«Art. 19 al. 2 Strafrecht/AR ... ist hinreichend bestimmt. Aus der Norm ergibt sich klar und unmissverständlich, dass die grobe Verletzung von Sitte und Anstand in der Öffentlichkeit strafbar ist.»



BGE 138 IV 13



Sachverhalt

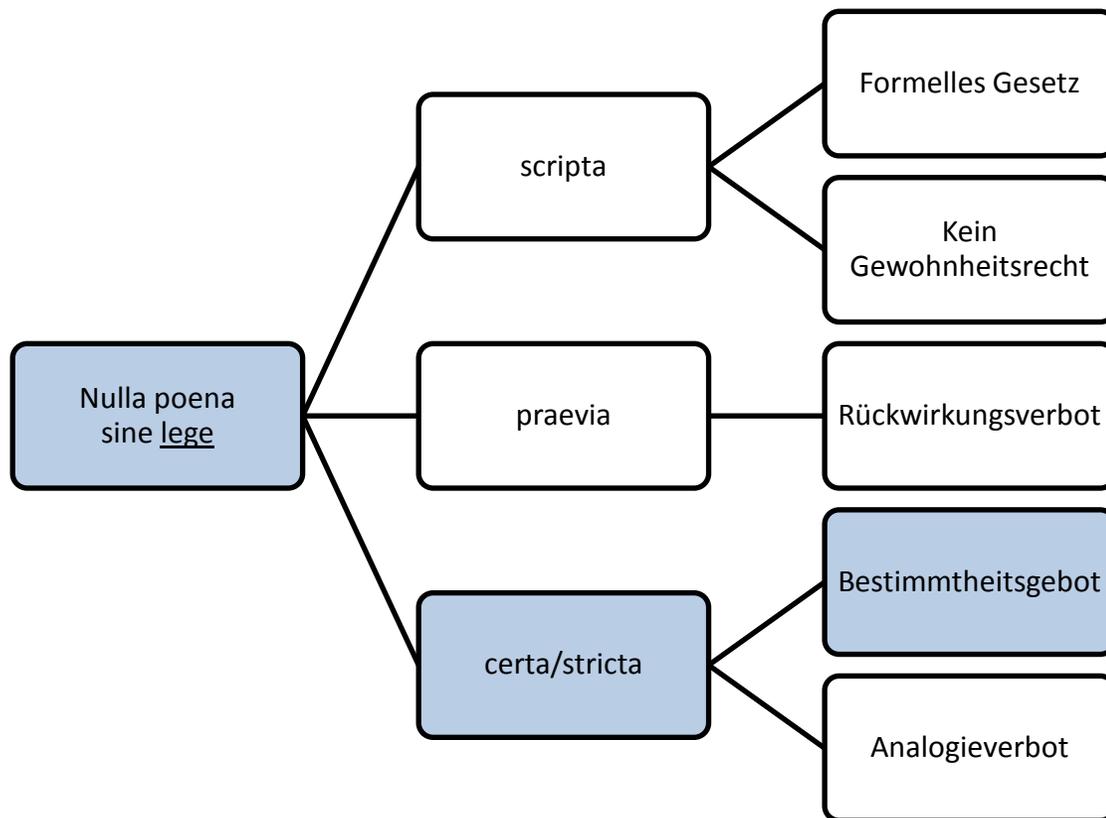
2.1

b) Der zuständige Richter erster Instanz verurteilt Ihren Mandanten wegen Verletzung des besagten § 13 und fällt gar eine Busse von Fr. 350.-- aus mit der Begründung, die Inflation müsse bei der Bussenhöhe berücksichtigt werden.

Gegen welche Prinzipien verstösst diese Entscheidung und wo sind sie statuiert?

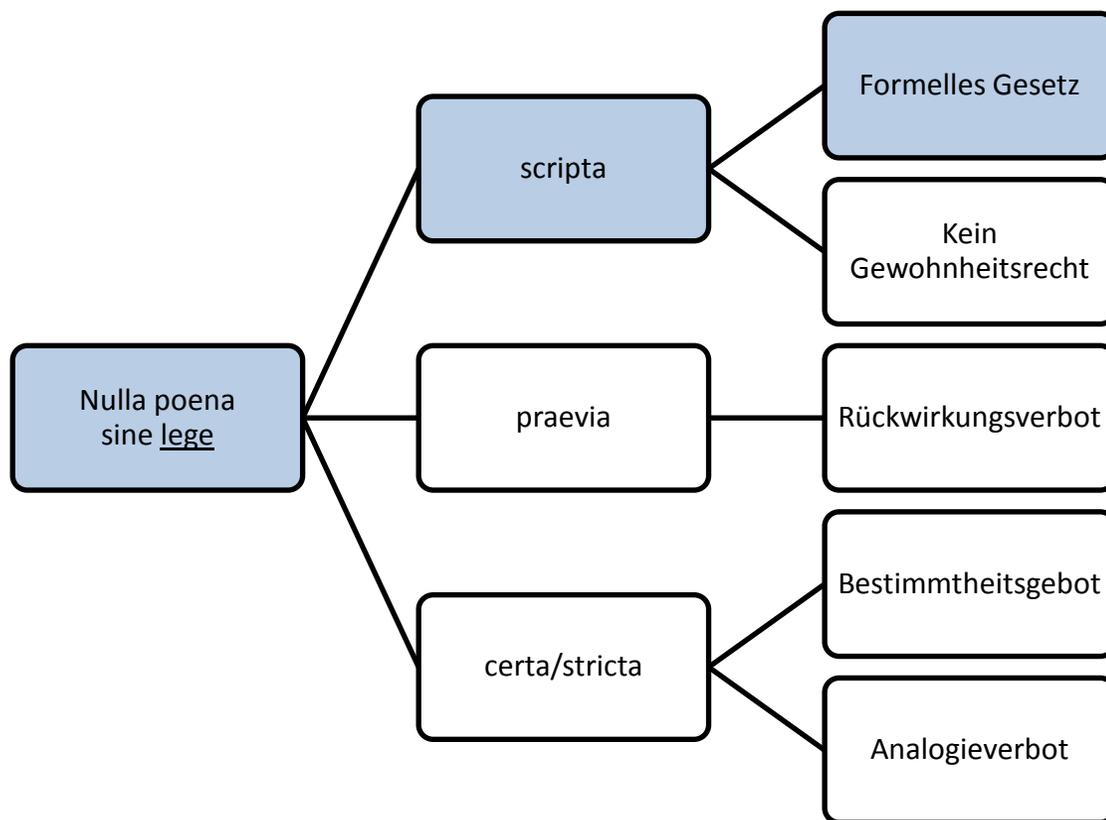


Elemente des Legalitätsprinzips





Elemente des Legalitätsprinzips





Sachverhalt

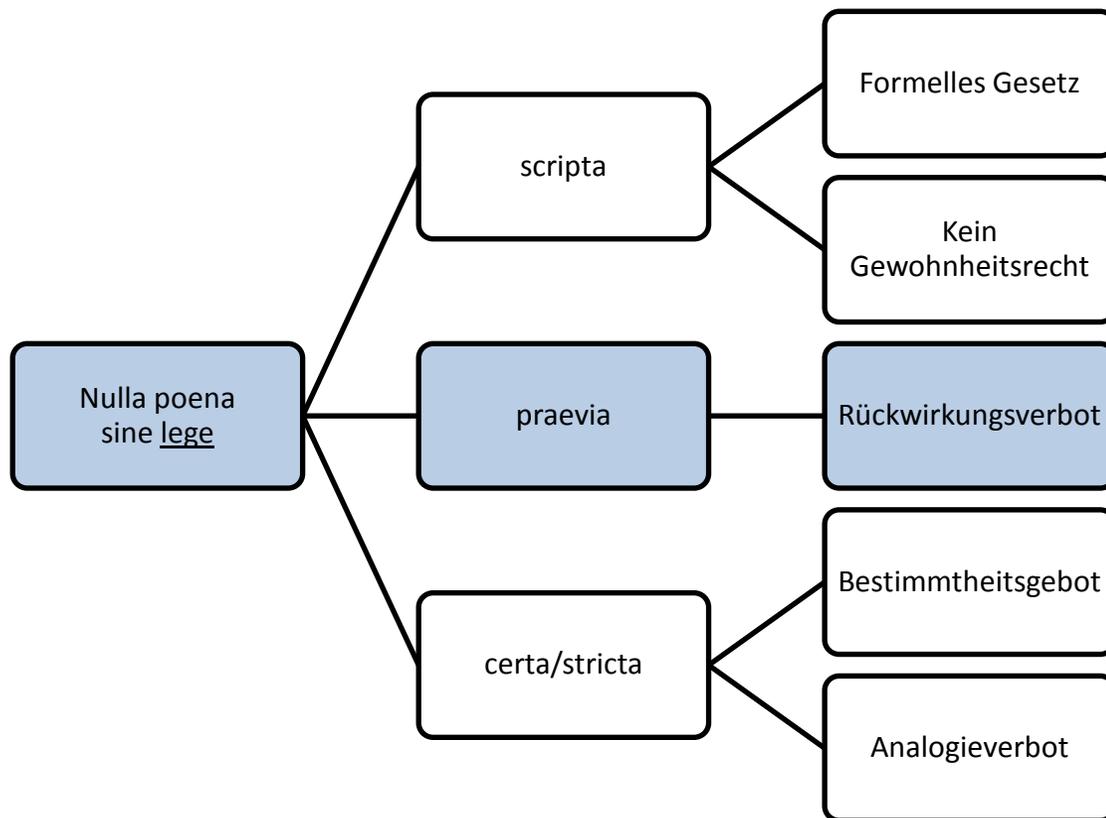
c)

Nach der Verurteilung durch das Gericht erster Instanz erkennen Sie, dass im Zeitpunkt der angeblich störenden Handlung Ihres Mandanten § 13 zwar von den Räten beschlossen, aber noch nicht publiziert war.

Durfte der Richter den § 13 anwenden?



Elemente des Legalitätsprinzips





Sachverhalt

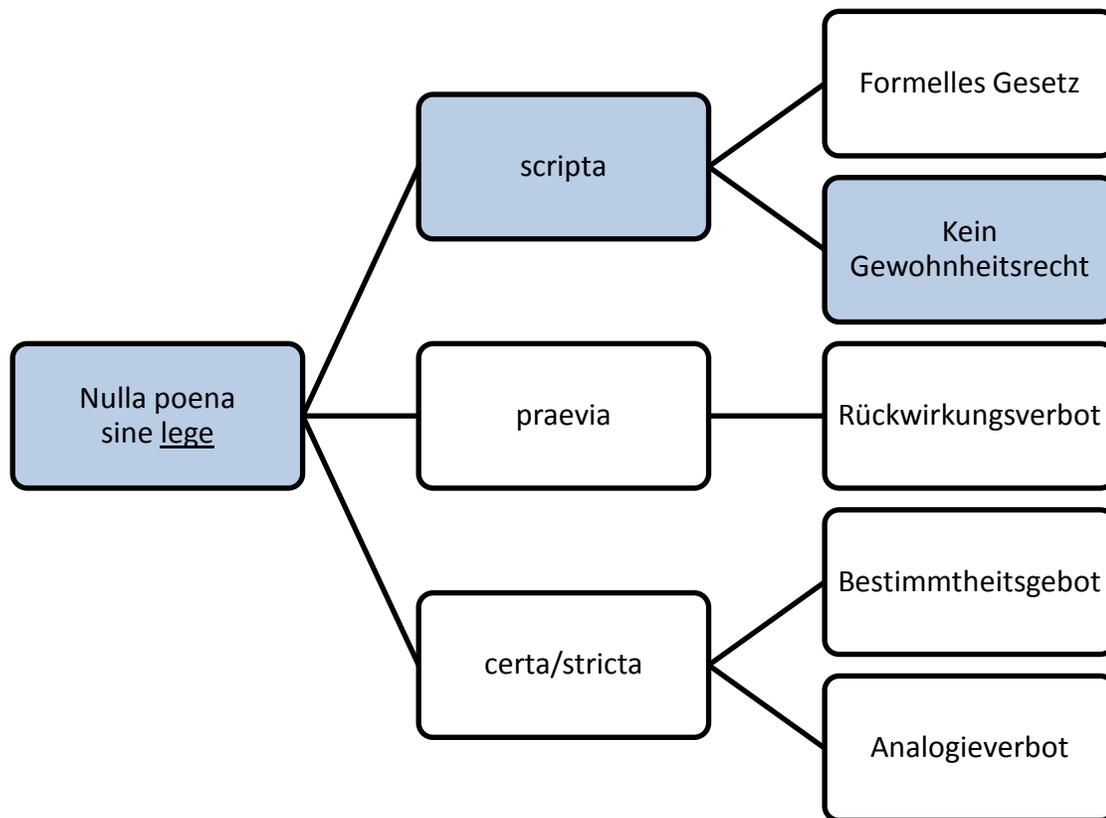
d)

Das Gericht zweiter Instanz gibt Ihnen Recht und stellt in seinem Urteil fest, dass § 13 im Tatzeitpunkt tatsächlich noch nicht publiziert war. Da aber schon vorher wiederholt und jahrelang Verurteilungen wegen störenden Benehmens auf öffentlichen Plätzen und Strassen ausgesprochen worden seien, habe sich das erstinstanzliche Gericht auf diese Gerichtspraxis berufen können.

Gegen welchen Grundsatz verstösst diese Argumentation?



Elemente des Legalitätsprinzips





Sachverhalt

2.2

Jürg zwingt Regula, ihn oral zu befriedigen.

Strafbarkeit des Jürg?



BGE 127 IV 198

Art. 189 – Sexuelle Nötigung
«Wer eine Person zur Duldung
einer ... sexuellen Handlung
nötigt»





BGE 127 IV 198

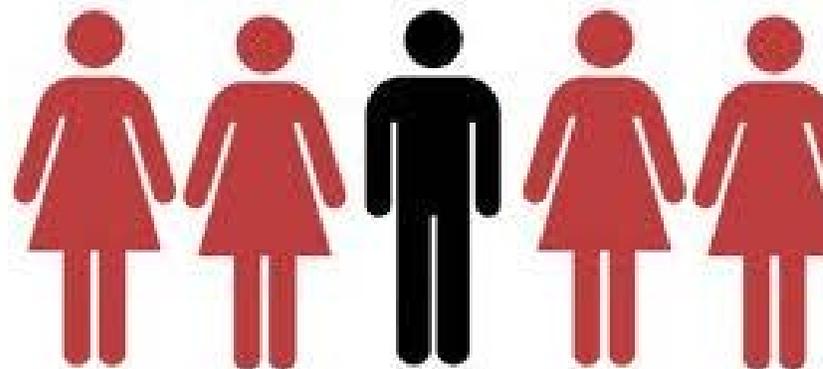
«Der Gesetzestext ist Ausgangspunkt der Gesetzesanwendung. Selbst ein klarer Wortlaut bedarf aber der Auslegung, wenn er vernünftigerweise nicht der wirkliche Sinn des Gesetzes sein kann»»



Ausdehnung Polygamie-Verbot auf Konkubinat?

Art. 215 – Mehrfache Ehe

Wer eine Ehe schliesst ..., obwohl er verheiratet ist..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





BGE 137 IV 290

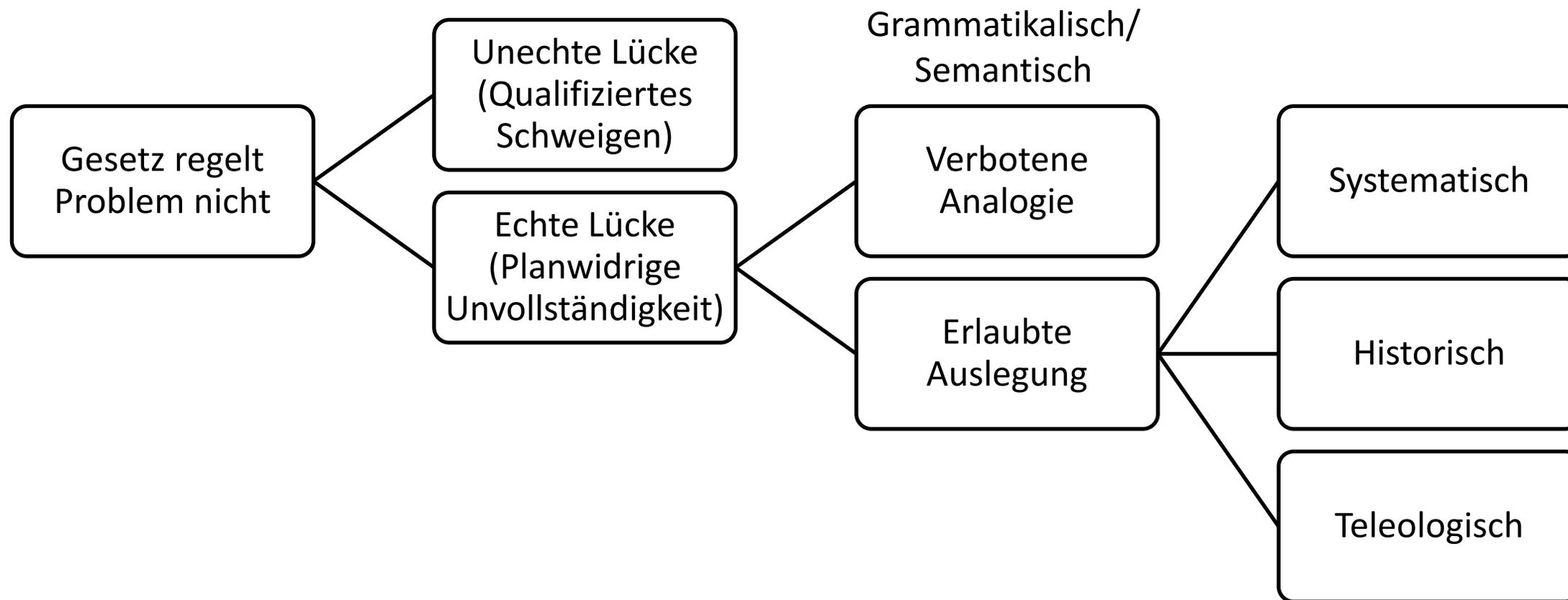
Art. 3a VRV – Tragen von
Sicherheitsgurten

1 Bei Fahrzeugen, die mit
Sicherheitsgurten ausgerüstet
sind, müssen Führer und
mitfahrende Personen die
vorhandenen Sicherheitsgurten
während der Fahrt tragen...





Auslegung



Erlaubte Auslegung – Verbotene Analogie

Was ist ein Mensch?

Verbotene Analogie



Aussenbereich



Erlaubte Auslegung



Begriffshof

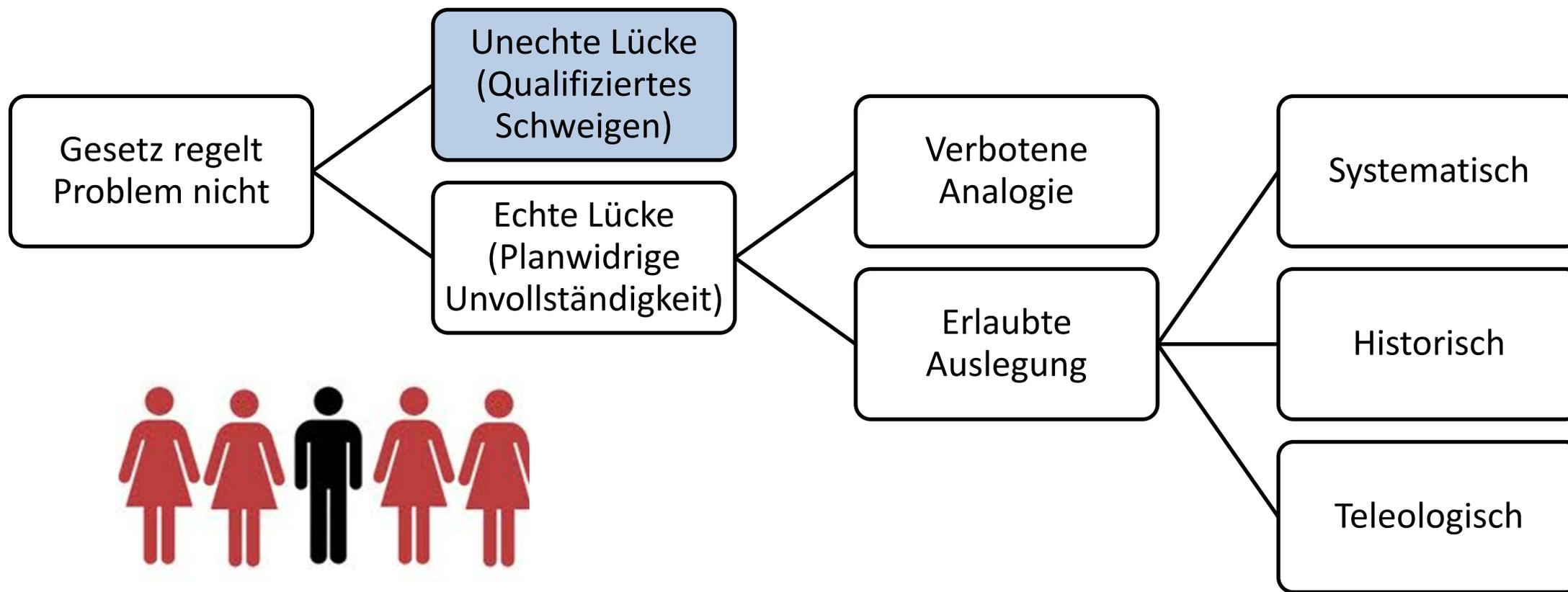


Begriffskern



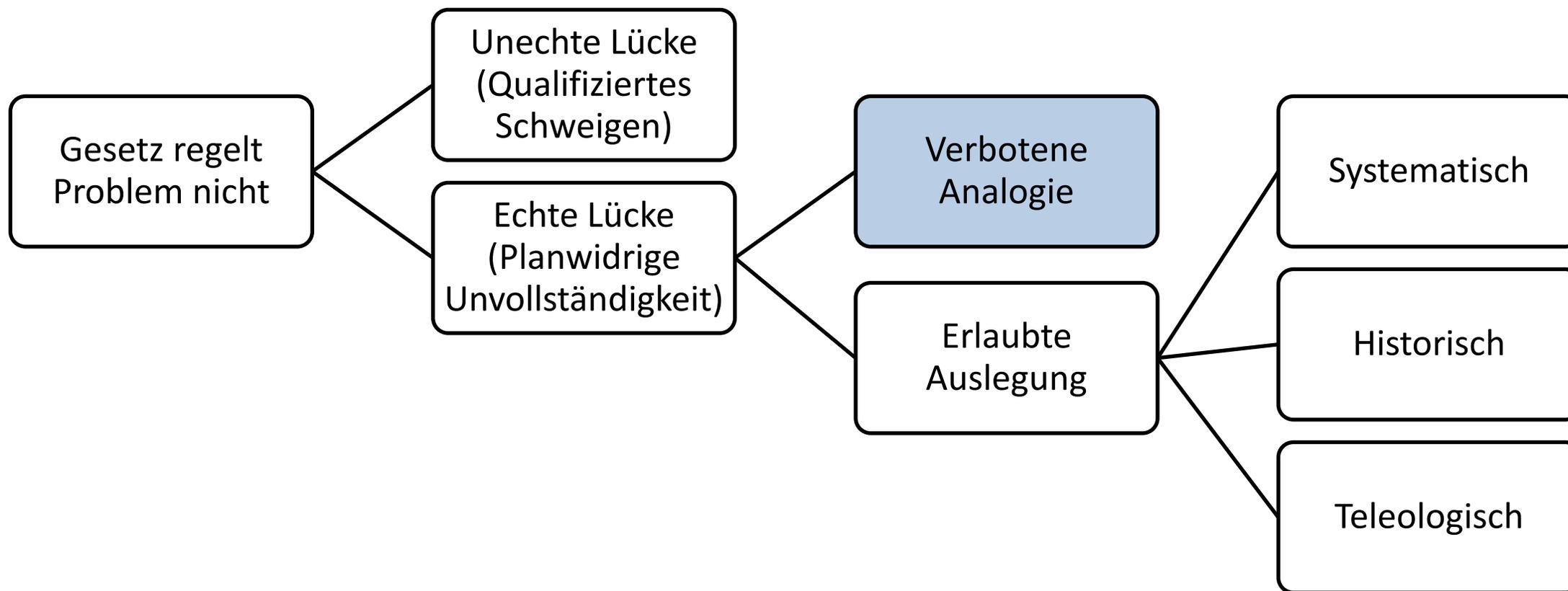


Auslegung





Was heisst «Duldung sexueller Handlung»?



Was heisst «Duldung sexueller Handlung»?

Verbotene Analogie



Aussenbereich



Erlaubte Auslegung



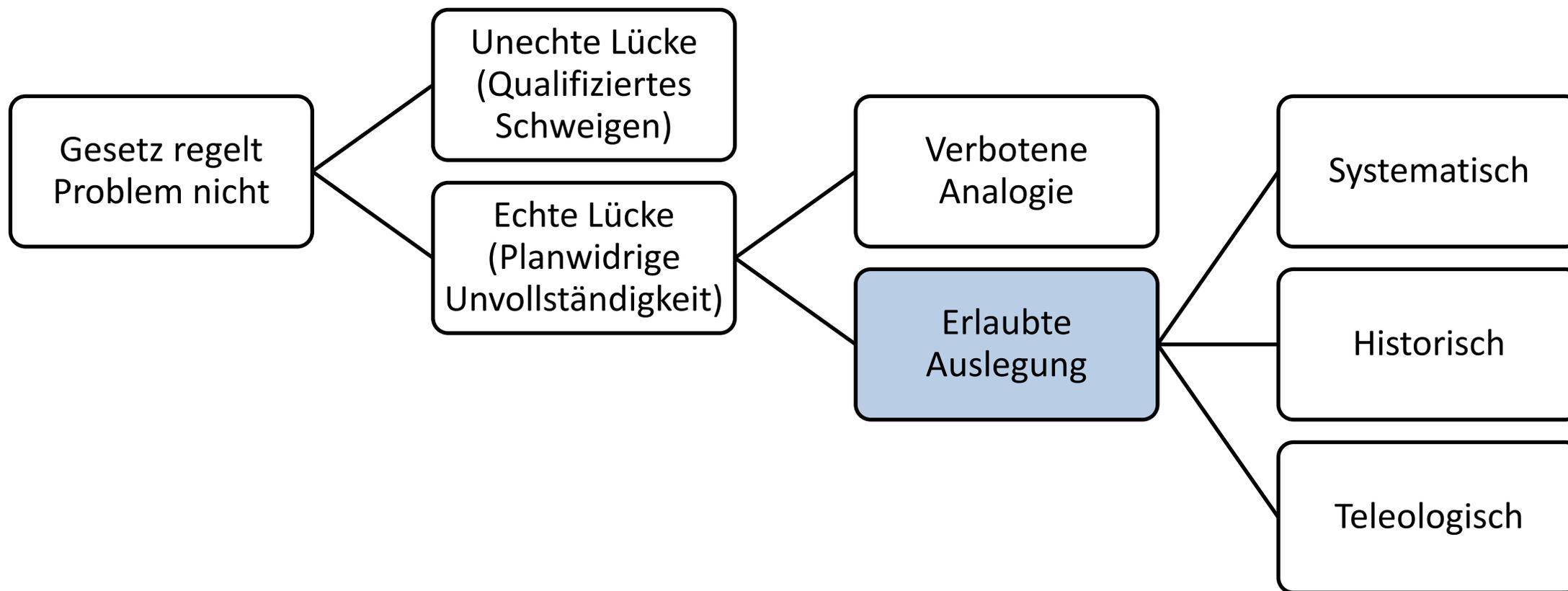
Begriffshof

Begriffskern





Was heisst «Duldung sexueller Handlung»?



Was heisst «während der Fahrt»?

Verbotene Analogie



Aussenbereich



Erlaubte Auslegung



Begriffshof

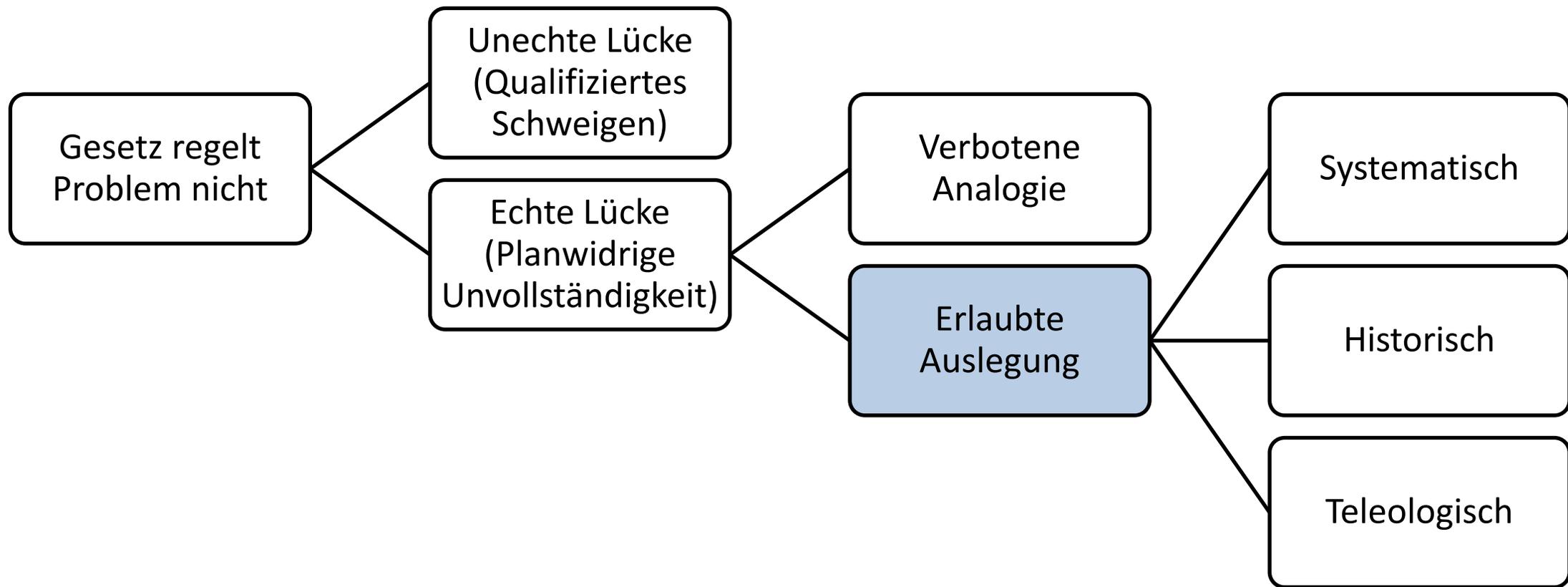


Begriffskern





Was heisst «Während der Fahrt»?





Sachverhalt

2.3

Können die Täter in folgenden Fällen in der Schweiz strafrechtlich verfolgt werden (wenn ja, nach welchen Prinzipien)?

a) Der in Zürich wohnhafte italienische Staatsangehörige Pietro streckt nach einem heftigen Streit auf offener Strasse in der Stadt Zürich seinen Landsmann Frederico mit zwei gezielten Schüssen aus einer Pistole nieder, worauf dieser kurz nach Einlieferung in das Universitätsspital verstirbt.



2. Räumlicher Geltungsbereich

Territorialitätsprinzip (Art. 3 Abs. 1 StGB) – Verbrechen oder Vergehen im Inland

«Diesem Gesetz ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht.»





2. Räumlicher Geltungsbereich

Art. 8 Abs. 1 StGB Begehungsort
«Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.»





Sachverhalt

2.3

b) Alois, ein in Italien wohnhafter Deutscher, schreibt von seinem Wohnort aus über den Facebook Messenger dem in Zürich wohnhaften Albaner Blerim, dieser sei ein „verdammter Hurensohn“. Blerim liest diese Nachricht in der Schweiz.



Sachverhalt

2.3

c) Cedric befindet sich in den Bergen des italienisch-schweizerischen Grenzgebiets auf der italienischen Seite der Grenze und ruft aus Jux über das schweizerische Mobilfunknetz der Schweizerischen Rettungsflugwacht an, er habe sich das Bein gebrochen. Die Rega fliegt daraufhin einen Einsatz von Sion aus.



Universität
Zürich ^{UZH}

Übungen im Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen